

**233. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan  
– Bereich Kirchrode/ Feuerwache 3 –  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme des Bereiches Landschaftsräume und Naturschutz im  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

### Planung

Der Änderungsbereich wird im Flächennutzungsplan bisher als „Kleingartenfläche“ dargestellt und soll zukünftig die Ausweisung einer Gemeinschaftsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erhalten. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 14,45 Hektar.

### Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

In den Jahren 2015/16 erfolgten umfassende Bestandsaufnahmen von Flora und Fauna. Vorhanden sind insgesamt 135 Bäume, von denen 84 Bäume dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung unterliegen. Gleiches gilt für 28 Sträucher mit einer Höhe über 300 cm. Auf der Fläche befinden sich keine besonders geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG und auch keine Pflanzenarten der Roten Liste. Auch Vorkommen eines geschützten Landschaftsbestandteils gemäß § 22 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (mesophiles Grünland) können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Fauna erfolgten Bestandsaufnahmen der grundsätzlich in diesem Gebiet zu erwartenden und artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien. So wurden 19 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter die in Niedersachsen gefährdeten Arten Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe. Letztere Art kommt in einem Unterstand vor und profitiert von der örtlichen Pferdehaltung. Keine Nachweise liegen zu Fledermäusen vor. Allerdings finden sich potentiell geeignete Lebensräume im Altbaumbestand, der zeitnah vor Fällung gezielt im Kronenbereich zu untersuchen ist. In der näheren und weiteren Umgebung des Planbereiches sind aus der Vergangenheit Fledermausvorkommen bekannt. Für das Vorkommen von Amphibien gibt es im gesamten Geltungsbereich keine Anhaltspunkte.

Hinsichtlich der abiotischen Faktoren zeichnet sich die Fläche durch einen weitgehend ungestörten Bodenaufbau aus und ermöglicht eine freie Versickerung des Niederschlagswassers. Das Plangebiet ist Bestandteil eines – von Gartenlauben abgesehen – weitgehend unbebauten Landschaftsraumes und vermittelt einen insgesamt ländlichen Charakter.

### Auswirkungen der Planung

Bei Realisierung der Planung kann es zu folgenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild kommen:

- Verlust von Lebensräumen z. T. artenschutzrechtlich bedeutender Tierarten;
- Verlust von altem und überwiegend nach Baumschutzsatzung geschütztem Gehölzbestand;
- Umfangreiche Bodenversiegelung und genereller Bodenverlust;
- Verlust des gewachsenen Bodenaufbaus;
- Einschränkung der flächigen Versickerung von Niederschlagswasser;
- Reduzierung der Grundwasserneubildung;
- Verlust eines ortsbildprägenden Gehölzbestandes,
- Verlust eines vorwiegend ländlich geprägten Ortsbildes.

### **Eingriffsregelung**

Als Ergebnis verfahrensbegleitender Standortoptimierungen der baulichen Anlagen kann im Sinne einer Minimierung ein Teil der besonders wertvollen Gehölze erhalten werden. Die verbleibenden genannten Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dar. Diese findet angesichts fehlender bisheriger Baurechte uneingeschränkt Anwendung. Soweit die Fällung von älterem Gehölzbestand erforderlich wird, ist eine Überprüfung auf Lebensräume von Fledermäusen unabdinglich. Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im parallel geführten Bebauungsplanverfahren ermittelt.

### **Artenschutz**

Das Vorkommen der geschützten Arten Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe erfordert aus artenschutzrechtlicher Sicht aktive Erhaltungsmaßnahmen. Hinsichtlich des Gartenrotschwanzes sollen in der unmittelbaren Umgebung ca. zehn für diese Art geeignete Nistkästen angebracht werden. Für die Rauchschwalbe werden in den nahegelegenen Stallbereichen der Tierärztlichen Hochschule zusätzlich zu dem dortigen Vorkommen weitere Kunstnester und Plätze mit bindigem Nestbaumaterial angeboten.